

Merkblatt Bohranzeige gemäß § 49 WHG und Art. 30 BayWG

Anhand der folgenden Tabelle und den dazugehörigen Erläuterungen kann abgeleitet werden, wann im Stadtgebiet Nürnberg eine Bohranzeige erforderlich ist:

Thema	Kleinbohrungen (< DN 100) / Baggerschürfe Kleinbohrgerät / Bohrhammer / Bagger	Großbohrungen (≥ DN 100) Großbohrgerät / Bohrfahrzeug
Endteufe oberhalb Grundwasser ¹⁾	Nein	Nein
Schichtwasser (erfasst oder durchteuft)	Nein	Nein
Endteufe im Grundwasser ²⁾	Ja (Wassersäule > 1 m) Nein (Wassersäule < 1 m)	Ja (unabhängig von Wassersäule)
Ausbau zu Messstellen, Brunnen (DN 50, DN 125 etc.) ³⁾	Ja	Ja
LagerStG / LfU ⁴⁾	Nein	Ja Nein (bei Bauwerkselementen ⁴⁾)
Wasserschutzgebiet ⁵⁾	Ja (unabhängig von Teufe)	Ja (unabhängig von Teufe)
Altlasten- / Altlastenverdachtsflächen ⁶⁾	Ja (ohne § 18 BBodSchG) Nein (mit § 18 BBodSchG)	Ja (ohne § 18 BBodSchG) Nein (mit § 18 BBodSchG)
Künstliches /anthropogenes Auffüllungsmaterial ⁷⁾	Ja (Auffüllung im Grundwasser) Nein (Auffüllung oberhalb Grundwasser)	Ja (Auffüllung im Grundwasser) Nein (Auffüllung oberhalb Grundwasser)
Verfüllen von Bohrlöchern / Baggerschürfen ⁸⁾	Dokumentation in der Bohranzeige und im Probenahmeprotokoll	Dokumentation in der Bohranzeige und im Probenahmeprotokoll

1) Grundwasserstand

Informationen zu Grundwasserständen im Stadtgebiet Nürnberg findet man im Internet unter
 - [Grundwasserstände 2009 Bis 2022 \(nuernberg.de\)](http://Grundwasserstände 2009 Bis 2022 (nuernberg.de)) oder
 - [AnlagenGWB.indd \(nuernberg.de\)](#)

2) Endteufe im Grundwasser

Bei **Kleinbohrungen**, die eine Wassersäule von max. 1 m erfassen, kann auf eine Bohranzeige (auch nachträglich) verzichtet werden.
 Bei einer erfassten Wassersäule von > 1m ist die Bohrung (nachträglich) anzuzeigen.
 Bindige Bodenschichten, die auch hydraulisch wirksam sind, dürfen nicht durchteuft werden.
Großbohrungen, die in das Grundwasser einbinden, sind unabhängig von der erfassten Wassersäule **immer** anzeigepflichtig.

3) Grundwassermessstellen

Die Bohranzeigepflicht gilt für temporäre und dauerhafte Grundwassermessstellen.

4) Anzeige nach Lagerstättengesetz (LagerStG) am Bayerischen Landesamt für Umwelt (Bay LfU)

Kleinbohrungen: Keine zusätzliche Anzeige nach LagerStG am Bayerischen LfU erforderlich.
 Großbohrungen: Sind nach Geologiedatengesetz am Bayerischen LfU anzeigepflichtig ([Geologiedatengesetz - LfU Bayern](#)). Bauwerkselemente wie Anker, Dübel, Bohrpfähle etc. sind nach Lagerstättengesetz am Bayerischen LfU nicht anzeigepflichtig.

5) Wasserschutzgebiet

Im Wasserschutzgebiet sind alle Bodenaufschlüsse (Kleinbohrungen, Baggerschürfe, Großbohrungen) unabhängig von der Teufe anzeigepflichtig. Die entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnungen, z.T. mit Bohrverboten sind zu beachten. ([Wasserschutzgebiete in Nürnberg - Umweltamt Nürnberg \(nuernberg.de\)](#))

6) Altlasten- / Altlastenverdachtsflächen

Auf Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen kann bei Kleinbohrungen, die oberhalb des Grundwassers enden bzw. nicht > 1m in das Grundwasser einbinden und bei Großbohrungen, die oberhalb des Grundwassers enden auf eine Bohranzeige verzichtet werden, wenn die Untersuchungen von einer nach § 18 BBodSchG anerkannten Untersuchungsstelle (zertifizierter Probenehmer) und in enger Abstimmung mit einem nach § 18 BBodSchG zugelassenen Altlastensachverständigen (Planung, Bewertung etc.) durchgeführt werden. Bei einer Erkundung mittels Baggerschürfe analoge Vorgehensweise wie bei Kleinbohrungen.

Aus Sicht des Umweltamtes sind Altlastenuntersuchungen auf Basis einer qualifizierten historischen Recherche und in Abstimmung mit den Fachbehörden durchzuführen. Zur Abfrage der am Umweltamt vorliegenden umweltrelevanten Informationen wird die Einholung einer Altlastenauskunft angeraten ([Altlasten - Schadstoffe im Boden und Grundwasser - Umweltamt Nürnberg \(nuernberg.de\)](#)).

7) Künstliches /anthropogenes Auffüllungsmaterial

Werden während der Bohrarbeiten künstliche Auffüllungen mit bodenfremden Bestandteilen (z.B. Bauschutt, Schlacke, Kohle etc.) oder organoleptisch (geruchlich / optisch) auffälliges Bodenmaterial angetroffen, so ist für die Bewertung der Geländebefunde inkl. Analytik ein nach § 18 BBodSchG zugelassener Altlastensachverständiger einzuschalten. Sofern Auffüllungsmaterial bis in das Grundwasser reicht, ist die Bohrung nachträglich am Umweltamt anzuzeigen.

8) Verfüllung von Bohrlöchern / Schürfgruben

Die Verfüllung von Bodenaufschlüssen ist in der Bohranzeige und im Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

Kleinbohrungen: Künstliche Auffüllungen: Tonpellets / Bentonit

In Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Umweltamt kann zur Verfüllung des Bohrlochs das entnommene Bohrgut verwendet werden (z.B. bei Bodenauffüllungen ohne Störstoffe, bei geringem Kontaminationsverdacht, bei hohem Grundwasserflurabstand, ausreichende Grundwasserüberdeckung). In Anlehnung an LfU Merkblatt 3.8/4, Kapitel 2.8.

Anstehendes / Grundwasserschwankungsbereich: Tonpellets / Bentonit

Großbohrungen: Verschließen mit Tonpellets / Bentonit oder Verpressen mit Zement-Bentonit-Suspension gemäß LfU Merkblatt 3.8/4, Kapitel 2.8.

Baggerschürfe: lagen- /schichtgerechte Verfüllung mit Aushubmaterial, sofern oberflächennah umweltrelevantes Material ansteht geringmächtige Überdeckung (ca. 0,3 m) mit unbelastetem Material (z.B. aus dem anstehenden Boden, Tonpellets) vornehmen.

Überschüssiges Bohrgut / Bodenmaterial ist in geeigneten Behältnissen zu sammeln, zu deklarieren und zu entsorgen (z.B. über einen Sammelentsorgungsnachweis)

Oberflächenversiegelungen sind wiederherzustellen (z.B. mit Beton, Kaltasphalt etc.)

Mitteilungs- und Auskunftspflichten gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Bodenschutzgesetz

Nach Art. 1 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes sind der **Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung** oder **Altlast** sowie dessen **Gesamtrechtsnachfolger** (Erbe, fusionierte Kapitalgesellschaft), der **Grundstückseigentümer**, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück (z.B. Mieter, Pächter), wer aus handelsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Gründen für **eine juristische Person einzustehen** hat, der ein Grundstück gehört oder wer **das Eigentum an einem Grundstück aufgibt** sowie unter gewissen Umständen auch der **frühere Eigentümer** eines Grundstücks, sofern er sein Eigentum nach dem 01.03.1999 übertragen hat, verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder **Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde** (hier: Umweltamt) **mitzuteilen**.

Wirkungspfad Boden-Grundwasser

Eine Gefährdung liegt vor, wenn auf Grundlage einer qualifizierten Sickerwasserprognose / Gefährdungsabschätzung für den Übergangsbereich von der ungesättigten zur gesättigten Zone eine Prüfwertüberschreitung abgeleitet werden kann oder im Grundwasser bereits eine Prüfwertüberschreitung nachgewiesen wurde.

Wirkungspfad Boden-Mensch

Eine Gefährdung liegt vor, wenn oberflächennah und in Abhängigkeit der aktuellen bzw. zukünftigen Nutzung erhöhte Schadstoffkonzentrationen mit Prüfwertüberschreitung vorliegen und belastete Bodenschichten nicht durch eine Oberflächenversiegelung bzw. eine ausreichende Überdeckung mit unbelastetem Bodenmaterial gesichert sind. Entsprechende Gutachten sind der Behörde zur Bewertung vorzulegen.

Hinweis:

Grundsätzlich empfiehlt das Umweltamt alle Altlastengutachten im Hinblick auf eine mögliche Altlastenfreistellung, zur Gewährleistung von Planungssicherheit, zur Vermeidung von Verzögerungen im Bauablauf oder bodenschutzrechtlichen Nachforderungen, der Behörde vorzulegen. Eine entsprechende Beratung durch die Altlastensachverständigen gegenüber ihren Auftraggebern wird vorausgesetzt.

Grundwasserstockwerke

Die Grundwasservorkommen im Nürnberger Raum werden in zwei Hauptgrundwasserstockwerke gegliedert und können im Wesentlichen den Gesteinspaketen Sandsteinkeuper (vielfach überlagert durch quartäre Lockersedimente) und Benker Sandstein zugeordnet werden. Getrennt werden die beiden Stockwerke durch die grundwasserstauenden, tonigen Estheriensichten, die in ca. 60 bis 100 m Tiefe anstehen und zwischen 20 und 30 m mächtig sind. Oberhalb der Estheriensichten handelt es sich um das Grundwasserstockwerk I, unterhalb um das Grundwasserstockwerk II.

Bohrungen sind **nur im oberen Grundwasserstockwerk I** zulässig.

Bohrungen bis in das **Grundwasserstockwerk II** sind **grundsätzlich verboten**.

Ordnungswidrigkeiten

Die Missachtung einer der o.g. Anforderungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

Ansprechpartner

Stadt Nürnberg Umweltamt / Technischer Umweltschutz • Bauhof 2• 90402 Nürnberg

Ansprechpartner: Herr Heinel Tel.: 0911/231 14560

Herr Brückner Tel.: 0911/231 3906

Gerne können Sie uns Ihre Fragen via Mail zukommen lassen. Bitte verwenden Sie zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht das Kontaktformular auf unserer Internetseite <https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/grundwasser.html>